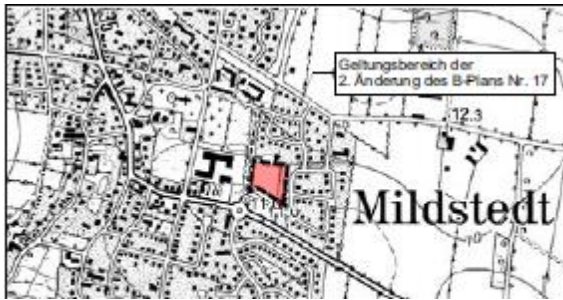


Bekanntmachung der Gemeinde Mildstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Mildstedt nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.02.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Mildstedt für das Gebiet nördlich der K 135, nordwestlich des Borgerweges und südlich der Straße "Hollebusch" und die Begründung liegen vom

28.02.2023 bis 30.03.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 18, in 25866 Mildstedt öffentlich aus. **Öffnungszeiten ist dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15 Uhr sowie donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16 Uhr. Weitere Termine können mit den Mitarbeitern der Bauleitplanung unter der Tel. 04841/992-312 oder 992-323 oder per E-mail an info@amt-nordsee-treene.de vereinbart werden.**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-F-Pläne-und-L-Pläne-im-Verfahren-/> unter Bekanntmachungen und Gemeinde Mildstedt eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nordsee-treene.de gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt

Gemeinde Mildstedt
Die Bürgermeisterin

den 16.02.2023

Telse Jacobsen

Ausgehängt am: 20.02.2023

(Unterschrift)

Abzunehmen am: 28.02.2023

Abgenommen am: _____

(Unterschrift)